

Einkaufsbedingungen

1. Allgemein

Die Einkaufsbedingungen bilden Bestandteil jeder Bestellung. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Für sämtliche Bestellungen gelten ausschliesslich die Einkaufsbedingungen der Weidmüller Schweiz AG. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

2. Bestellung

Sofern nichts anders vereinbart, ist unsere Bestellung innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Ein Auftrag an den Lieferanten kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zustande. Das Stillschweigen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestellung des Bestellers gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen Einkaufsbedingungen, auch wenn diese von der Offerte des Lieferanten abweichen.

Das Stillschweigen des Bestellers auf eine von seiner schriftlichen Bestellung bzw. von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung.

3. Preise

Die von den Parteien in der Bestellung festgelegten Preise sind verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, auch wenn die Preiserhöhung auf eine Beststellungsänderung des Bestellers zurückzuführen ist. Sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern richten sich nach den Incoterms 2010, FCA (Ort Lieferant).

4. Zahlungskonditionen

Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 10 Tage - 3%, 30 Tage netto.

5. Lieferung und Lieferzeiten

Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Deklaration seiner Lieferungen an den Besteller unter Berücksichtigung des Anlieferorts und der entsprechenden Vorschriften gemäss in der Bestellung festgelegten Lieferbedingungen (Incoterms). Lieferungsumfang und Lieferzeiten werden von uns vorgeschrieben und sind genau einzuhalten. Mehr- oder Teillieferungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung, ebenso Lieferfristüberschreitungen. Sind letztere ohne unsere Einwilligung erfolgt, behalten wir uns vor, von der Bestellung zurückzutreten.

6. Gewährleistung

Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung.

Der Lieferant haftet für seine Vorlieferanten wie für die eigene Leistung. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gelieferte Drittfabrikate qualitativ einwandfrei sind. Wird eine Ware vom Lieferanten für den Besteller nach dessen Zeichnungen und Vorschriften speziell hergestellt, darf der Lieferant nicht ohne die schriftliche Freigabe durch den Besteller diesen Auftrag ganz oder teilweise an einen Unterlieferanten weitervergeben.

7. Eigentum des Bestellers

Sämtliche dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers und sind diesem spätestens mit Beendigung des Auftrages unversehrt zurück zu erstatten. Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden. Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Bestellers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst, sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Beschädigung, dem Untergang und der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Bestellers ist ausgeschlossen.

8. Inspektionsrecht

Der Besteller ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten jederzeit und ohne Verzögerung Qualitätsaudits durchzuführen.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Auftrages unbedingt erforderlich ist.

Von der Gegenpartei erhaltene Unterlagen und allfällige davon angefertigte Kopien sind spätestens mit Beendigung des jeweiligen Auftrages zurückzuerstatten.

10. Gerichtsstand

Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Schaffhausen